

Vertrag/Vollmacht um als direkter Vertreter auftreten zu können für Import und Export

Der Auftraggeber erteilt dem Speditionsunternehmen Vollmacht und Auftrag , gemäß bzw Artikel 18. Absatz 1. Der Union Customs Code (Verordnung 952/2013), gegen die vereinbarte Vergütung, die in der Zollgesetzgebung - und sofern möglich auch in anderer Gesetzgebung - vorgeschriebenen Anmeldungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu verrichten . Diese Vollmacht und dieser Auftrag beziehen sich auf alle vom Auftraggeber oder für ihn gestellte Warensendungen , unabhängig davon wie und von wem die Unterlagen/Informationen dem Speditionsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden . Diese Vollmacht und dieser Auftrag umfassen alle Handlungen und Kommunikationen bis zur Beendigung der Beschau und im Zusammenhang mit der Übergabe der Mitteilung der Zollschild.

Zudem bevollmächtigt der Auftraggeber das Zollagent und erteilt ihm den Auftrag :

- sowohl Anträge auf Erstattung/Erlaß als auch schriftliche Einsprüche im Zusammenhang mit unrichtigen Angaben in der Anmeldung im Vergleich zu den Informationen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags verschafft wurden , einzureichen;
- auf Verlangen des Auftraggebers sowohl Anträge auf Rückzahlung /Befreiung als auch schriftliche Einsprüche einzureichen, weil unrichtige Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags verschafft wurden ;
- schriftliche Einsprüche einzureichen, sofern es sich um Berichtigungen bis zur Beendigung der Beschau handelt.
- Die finanzielle Aspekte von Anträge, Einsprüche usw. mit dem Zoll abzuwickeln.

Die Einreichung sonstiger Anträge, Einsprüche und die Einlegung von Berufung muss in

Artikel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Auf das Verhältnis zwischen den Parteien sind die Niederländischen Speditionsbedingungen , einschließlich der Schiedsgerichtsklausel, anwendbar, und zwar in ihrer letzten Fassung, die dann zum Zeitpunkt der Ausführung der Handlungen /Tätigkeiten Gültigkeit hat, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der direkte Vertreter auf Grund der ihm bekannten Informationen - sofern den Interessen des Auftraggebers damit gedient wird - bei der Entnahme von Mustern oder Proben und materiellen Inspektionen anwesend.

1.3 Der direkte Vertreter ist - wenn er dies so bald wie möglich mitteilt - berechtigt, die Verrichtung von Handlungen und Tätigkeiten , die sich aus diesem Vertrag bzw. dieser Vollmacht ergeben, zu weigern.

Artikel 2. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle benötigten Unterlagen, Auskünfte und Angaben, die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind (auch für jede einzelne Sendung bzw. jedes einzelne Geschäft) und die auf Grund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und dieses Vertrags verlangt werden können, dem direkten Vertreter zur Verfügung zu stellen .

2.2 Der direkte Vertreter hat vom Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Angaben zu verlangen, von denen er weiß oder

billigermaßen hätte wissen müssen, dass sie für eine richtige Anmeldung wichtig sind .

2.3 Der direkte Vertreter wird auf Grund der vorgenannten Informationen die Anmeldung vornehmen .

Artikel 3. SICHERHEITSLAISTUNG / BEZAHLUNG VON STEUERN/ZÖLLEN

3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden für die Sicherheitsleistung und die Bezahlung von Zölle, sonstigen Abgaben und Steuern an das Zollamt die Fazilitäten des direkten Vertreters angewendet .

Artikel 4. VERPFLICHTUNG ZUR FÜHRUNG VON BÜCHERN

4.1 Der direkte Vertreter ist auf Grund der ihm erteilten Bewilligung zur Einreichung einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet , Buch zu führen, wobei für jede Anmeldung die Originale von Dokumenten und Unterlagen aufbewahrt werden müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der gleichen Zeit eine Abschrift der von ihm eingereichten Dokumente und Unterlagen aufzubewahren .

4.2 Ungeachtet des Inhalts von Artikel 4.1 ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet , alle Angaben im Zusammenhang mit der Anmeldung, die Unterlagen und die weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Geschäft in seiner Buchführung aufzubewahren, sofern sie zur Anmeldung gehören.

Artikel 5. DAUER UND BEENDIGUNG / WIDERRUF DES VERTRAGS BZW. DER VOLLMACHT

5.1 Dieser Vertrag bzw. diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit geschlossen , mit Wirkung vom 1 Januari 2008. Der Vertrag bzw. die Vollmacht kann ohne Berücksichtigung einer Frist gekündigt bzw . widerrufen werden.

5.2 Die Kündigung bzw. der Widerruf hat per Einschreiben zu erfolgen.

5.3 Die Bestimmungen in diesem Vertrag bzw. in dieser Vollmacht bleiben, sofern sie relevant sind, auf Grund behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen auch nach der Kündigung des Vertrags bzw . nach dem Widerruf der Vollmacht gültig.

5.4 Der direkte Vertreter ist berechtigt, diese Vollmacht auch nach dem Widerruf - im Rahmen eventueller Prüfungen seitens der Behörden - aufzubewahren.